

FAMILIEN RATGEBER

FÖRDERUNGEN UND
UNTERSTÜTZUNGEN
IM ÜBERBLICK.

BESSER INFORMIERT.
Mit dem OÖVP-Arbeitnehmerbund.



www.ooe-oeaab.at



[/oeaabberoesterreich](https://www.facebook.com/oeaabberoesterreich)



[/oeaab_ooe](https://www.instagram.com/oeaab_ooe)



Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann



Mag.ª Christine Haberlander
Gesundheits- und Bildungslandesrätin



KO August Wöginger
ÖAAB-Landesobmann

FAMILIEN RATGEBER

Liebe Familien!

Familie als Auslaufmodell? Erfreulicherweise ist das Gegenteil der Fall. Familie und Kinder haben nach wie vor einen hohen Stellenwert und sind bei den meisten jungen Menschen das wichtigste Lebensziel.

Es gilt jedoch, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, das Lebensziel "Familiengründung" auch zu verwirklichen, ohne dadurch unzumutbare Belastungen und finanzielle Nachteile zu erleiden. Wir möchten daher unser Land noch familienfreundlicher gestalten und damit Mut zu Kindern geben.


Gemeinsam haben OÖVP und ÖAAB für eine bessere steuerliche Berücksichtigung von Familien mit Kindern gekämpft. Mit dem Familienbonus Plus hat die Bundesregierung einen wichtigen Schritt in diese Richtung gesetzt. **Familien erhalten damit seit 1.1.2019 einen Steuerbonus von bis zu 1.500 Euro pro Kind und Jahr!**

Und auch in Oberösterreich wurden klare Signale gesetzt, dass uns die Familien sehr viel wert sind. Etwa mit dem Kinderbetreuungsbonus, der Schulbeginn- und Veranstaltungshilfe oder dem Familienzuschuss für kinderreiche Familien.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über die verschiedenen Förderungen und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen geben, damit unsere Familien genau die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Als OÖVP und ÖAAB werden wir die Familien auch in Zukunft in den Mittelpunkt unserer Politik stellen.



Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann



Mag.^a Christine Haberlander
Landeshauptmann-Stellvertreterin



August Wöginger
Klubobmann der ÖVP

öaab |

DIE ARBEITNEHMER IN DER **oövp** |

INHALT

FAMILIENFÖRDERUNGEN DES LANDES	5
Oö. Kinderbetreuungsbonus	5
Mutter-Kind-Zuschuss	5
Oö. Mehrlingszuschuss	6
Schulveranstaltungshilfe	7
Oö. Wintersportwoche	8
Oö. Wintersporttage	8
Gratis-Kinderunfallversicherung	9
Kostenlose Elternunfallversicherung	9
OÖ Familienkarte	10
Oö. Elternbildungsgutscheine	11
Begleitperson im Krankenhaus	12
FAMILIENFÖRDERUNGEN DES BUNDES	12
„Familienbonus Plus“ ab 1.1.2019	12
Mutter-Kind-Pass	14
Wochengeld	14
Kinderbetreuungsgeld	16
Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)	16
Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld	18
Familienzeitbonus (Papamonat)	22
Karenz	22
Elternteilzeit	23
Arbeitslosengeld	24
AMS-Kinderbetreuungsbeihilfe	24
Familienbeihilfe	24
FÖRDERUNGEN FÜR SCHULE UND LEHRE	28
Schulbeihilfe	28
Heimbeihilfe	28
Unterstützung bei Schulveranstaltungen	29
Jugenticket-Netz und SchülerTicket	29
Schulfahrtbeihilfe	30
Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	31
Fernpendlerbeihilfe	31
STEUERLICHE ABSETZMÖGLICHKEITEN	32
Kinderbetreuungskosten	32
Ausbildungskosten der Kinder	33
Alleinverdienerabsetzbetrag	34
Alleinerzieherabsetzbetrag	34
Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften	35

FAMILIENFÖRDERUNGEN DES LANDES

OÖ. KINDERBETREUUNGSBONUS

■ Wer wird gefördert?

Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird Eltern (Elternteilen) zuerkannt, die mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und die das Angebot des bis 13:00 Uhr beitragsfreien Kindergartens nicht in Anspruch nehmen. Der Hauptwohnsitz muss in Oberösterreich liegen und mindestens ein Elternteil muss die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen.

Hinweis: Beantragt werden kann die Förderung ab dem 37. Lebensmonat eines Kindes bis maximal zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres. Es gelten keine Einkommensgrenzen.

■ Wie wird gefördert?

Der Oö. Kinderbetreuungsbonus beträgt jährlich pro Kind **700 Euro bzw. 900 Euro** für ab 01.01.2016 geborene Kinder. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Die Eltern geben bei der Antragstellung das voraussichtliche Datum des erstmaligen Kindergartenbesuches an, bereits danach wird der erste Teilbetrag überwiesen. Mit dem Nachweis des Beginns des Kindergartenbesuches wird der zweite Teilbetrag für die Monate der Nicht-Inanspruchnahme des bis 13.00 Uhr beitragsfreien Kindergartens ausbezahlt.

➔ Der Antrag ist beim Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz einzureichen. Online auf www.familienkarte.at.

MUTTER-KIND-ZUSCHUSS

■ Keine Einkommensgrenzen

Der Mutter-Kind-Zuschuss beträgt **370 Euro** und wird in zwei Raten je 185 Euro ausbezahlt. Erste Teilauszahlung (= erstes Ansuchen) nach Vollendung des zweiten Lebensjahres, zweite Teilauszahlung nach der letzten Mutter-Kind-Pass-Untersuchung.

Der Auszahlungsantrag muss innerhalb eines Jahres nach Vollendung des zweiten bzw. fünften Lebensjahres des Kindes gestellt werden.

■ Voraussetzungen

» Den Mutter-Kind-Zuschuss erhält ein Elternteil (Adoptiveltern, Pflegeeltern), wenn sowohl dieser als auch das Kind zum Zeitpunkt des Antrages nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben oder die Antragstellerin einer Erwerbstätigkeit in Oberösterreich

nachgeht und das Kind überwiegend betreut und mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt.

- » Die Wohnsitzgemeinde (außer Linz) muss auf dem Antragsformular den Hauptwohnsitz bestätigen. Das Originalantragsformular ist beim Arzt/Kinderarzt erhältlich und muss leserlich und vollständig ausgefüllt sein.
 - » Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (Mutter und Kind) müssen termingerecht und die im Impfgutscheinheft vorgesehenen Impfungen bis zum Einreichdatum durchgeführt sein (Bestätigung des Arztes).
- ➔ Vorsorgehefte liegen bei den Praktischen Ärzten, Kinderärzten und Frauenärzten auf und sind beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. 0732/7720-14910, einzureichen.

OÖ. MEHRLINGSZUSCHUSS

Zwillinge zu haben bedeutet zwar doppeltes Glück, aber auch doppelte Herausforderungen, doppelte Arbeit und zusätzliche Kosten. Es ist aber nicht nur der finanzielle Aspekt, welcher hier aufgeworfen wird. Auch die Betreuung von Mehrlingen fordert die Eltern sehr. Oft fehlen da zwei weitere Hände.

„**Mobile Familiendienste**“ der Caritas OÖ bieten in solchen herausfordernden Situationen Hilfe und Unterstützung an. Die Familienhelferinnen der Caritas kommen bei Bedarf stundenweise ins Haus und unterstützen die Eltern bei der Betreuung und bei der Pflege der Säuglinge. Hierfür stellt das Land OÖ Wertgutscheine zur Verfügung, welche für derartige Leistungen eingelöst werden können.

■ Wer wird gefördert?

Familien mit Mehrlingsgeburten ab dem 01.01.2016

■ Wie wird gefördert?

Auf Antrag einmalige und einkommensunabhängige Auszahlung

- » **Zwillinge:** 500 Euro Geldleistung + 100 Euro Gutschein für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas
- » **Drillinge:** 1.000 Euro Geldleistung + 200 Euro Gutschein für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas
- » **weitere Mehrlinge:** 500 Euro Geldleistung + 100 Euro Gutschein für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas

■ Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- » Gemeinsamer Hauptwohnsitz des Förderwerbers und der Mehrlinge in Oberösterreich
- » Bezug der Familienbeihilfe
- » Österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
- » Antragsstellung spätestens bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres der Mehrlinge

- ➔ Online-Antrag auf www.familienkarte.at. oder Tel. 0732/7720-18772

SCHULVERANSTALTUNGSHILFE

I OÖ. Familienzuschuss für Schulveranstaltungen

Die Finanzierung mehrtägiger Schulveranstaltungen von Kindern ist für die Eltern mit großen finanziellen Belastungen verbunden. Um diese Familien zu unterstützen und den Kindern die Teilnahme zu ermöglichen, leistet das Land Oberösterreich die Schulveranstaltungshilfe.

I Voraussetzung

Die Schulveranstaltungshilfe wird gewährt,

- » wenn mindestens ein Kind einer Familie im Laufe eines Schuljahres an einer **viertägigen Schulveranstaltung** (zB. Sportwoche, Projektwoche, Fremdsprachenwoche, Wien-Aktion, usw.) teilgenommen hat oder
- » mehrere Kinder an mehrtägigen Schulveranstaltungen (mind. eine Nächtigung außerhalb der Schulstandortgemeinde) teilgenommen haben
- » die Eltern, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, den ordentlichen Wohnsitz in Oberösterreich haben.
- » Bestimmte Einkommensgrenzen (berechnet nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen auf Basis des geltenden Sockelbetrages) dürfen nicht überschritten werden.

I Höhe der Schulveranstaltungshilfe

Die Beihilfe richtet sich nach der Dauer der Schulveranstaltung und wird je Kind und Schuljahr einmalig für mehrtägige Schulveranstaltungen mit zumindest einer Nächtigung außerhalb der Schulstandortgemeinde gewährt. Es müssen **mindestens zwei Kinder** im Schuljahr an mehrtägigen Schulveranstaltungen teilgenommen haben oder ein Kind an einer mindestens 4-tägigen Schulveranstaltung teilnehmen.

Die Beihilfe beträgt für eine

- | | |
|---|----------|
| » zweitägige Schulveranstaltung | 50 Euro |
| » dreitägige Schulveranstaltung | 75 Euro |
| » viertägige Schulveranstaltung | 100 Euro |
| » fünf- und mehrtägige Schulveranstaltung | 125 Euro |

Sollte ein Kind mehrere mehrtägige Schulveranstaltungen in einem Jahr absolviert haben, ist es ratsam, den Zuschuss für die längere Schulveranstaltungen zu beantragen. Dieses Formular wird den Kindern am Beginn des Schuljahres zur Weiterleitung an die Eltern zur Verfügung gestellt und liegt in Gemeindeämtern, Bezirkshauptmannschaften, sowie beim Familienreferat im Amt der Oö. Landesregierung auf.

- ➔ Auf **www.familienkarte.at** kann der Antrag online gestellt werden. Hier findet sich auch das Formular zum Downloaden sowie ein Onlinerechner zur Überprüfung, ob ein Zuschuss aufgrund des Einkommens zuerkannt werden kann. Der Antrag ist im Anschluss der Schulveranstaltung, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des laufenden Schuljahres, zu stellen.

OÖ. WINTERSPORTWOCHE

Schulen, deren Kinder im Rahmen einer Wintersportwoche an einem mehrtägigen Schulschikurs (mindestens vier aufeinander folgende Tage/ganztägig) in einem oberösterreichischen Schigebiet teilnehmen, erhalten Gutscheine für die kostenlose Liftkarte während des Schulschikurses.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der von der Schule namhaft gemachten Teilnehmer bekommen eine kostenlose Liftkarte für die Dauer des Schulschikurses. Die Gutscheine werden an den Liftkassen im Schigebiet gegen die Liftkarten eingetauscht und vom Schigebiet direkt mit dem Familienreferat des Landes Oberösterreich verrechnet.

■ Antragstellung

Die Anträge können von Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes sowie von Land- und forstwirtschaftlichen Schulen (mit Standort Oberösterreich) für Schulklassen bis zur 13. Schulstufe **ausschließlich online** gestellt werden.

➔ Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. 0732/7720-18772 oder www.familienkarte.at

OÖ. WINTERSPORTTAGE

Um die finanziellen Belastungen für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte schulbesuchender Kinder zu verringern und den Kindern die Ausübung des Schi- und Snowboardsports vermehrt zu ermöglichen, stellt das Land Oberösterreich den **Kindergärten und Volksschulen**, die in Oberösterreich ihren Standort haben, pro Wintersaison einen **Gutschein für max. drei Halbtages-Liftkarten** zur Verfügung, wenn der Schikurs in einem oberösterreichischen Schigebiet abgehalten wird.

- » Der Schikurs muss in der Betreuungszeit eines Kindergartens bzw. in der Unterrichtszeit einer Volksschule stattfinden.
- » Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Schuldirektion unter Angabe der Schulkennzahl, der teilnehmenden Klasse(n) und den Schikurstagen.
- » Kindergärten müssen die Kindergartenkennzahl, das Schigebiet und die Schikurstage bekanntgeben. Dem Antrag ist eine Liste der teilnehmenden Kinder an den Wintersporttagen beizufügen, die auch den Namen eines Erziehungsberechtigten beinhaltet.
- » Für eine Teilnahme an der Förderaktion „Oö. Wintersporttage“ sind mind. ein Halbtage und max. drei Halbtage notwendig.
- » Den teilnehmenden Kindern werden Gutscheine zur Verfügung gestellt, die eine kostenlose Liftkarte für die Dauer des Schulschikurses (max. drei Halbtage) gewährleistet und an den Liftkassen gegen Schikarten eingetauscht werden können.
- » Wird ein Schikurs innerhalb einer Saison verschoben, können die bereits übermittelten Gutscheine weiter verwendet werden.

■ Antragstellung

Anträge sind bis zwei Wochen vor dem ersten Schikurstag beim Familienreferat des Landes Oberösterreich, ausschließlich online einzubringen und können von allen Volksschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F.), sowie allen Kindergärten, die in Oberösterreich ihren Standort haben, gestellt werden.

➔ Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. 0732/7720-18772 oder www.familienkarte.at

GRATIS-KINDERUNFALLVERSICHERUNG

Von Geburt bis zum Schuleintritt ist ein Kind kostenlos unfallversichert, sobald es in der Familienkarte eingetragen ist und sich der Familien-Hauptwohnsitz in Oberösterreich befindet. Die Versicherungsprämie übernimmt das Land Oberösterreich.

■ Deckungsumfang

- » Heil-, Rückhol- und Bergelkosten inkl. Hubschrauberbergung weltweit (Unfallkosten bis 6.000 Euro)
- » Begräbniskosten (bei Unfalltod) bis 8.000 Euro möglich
- » Begleitkosten im Rahmen der Unfallkosten für Begleitperson bis 1.000 Euro (Spital oder bei Bettenmangel im Hotel)
- » Dauernde Unfallinvalidität (Versicherungssumme 20.000 Euro) bis max. 40.000 Euro (Anspruch nach einem Jahr nach Eintritt des Unfalls)
- » Folgen von Kinderlähmung und durch Zeckenbiss übertragene FSME und Borreliose – bis 20.000 Euro
- » Erfrierungen nach Unfall
- » Nahrungsmittelvergiftung
- » Erstickungen durch unabsichtliches Verschlucken von Kleinteilen

➔ Tel. 0732/7720-11831 oder www.familienkarte.at

KOSTENLOSE ELTERNUNFALLVERSICHERUNG

Alle Mütter bzw. Väter mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich sind automatisch **während der Kinderbetreuung** bis zum fünften Lebensjahr des jüngsten Kindes kostenlos unfallversichert, sobald die OÖ Familienkarte beantragt wird. Die Versicherungsprämie übernimmt das Land Oberösterreich.

■ Deckungsumfang

- » Kostenübernahme einer außerfamiliären Haushaltshilfe bereits ab dem ersten Tag nach dem Unfall für max. acht Tage (max. 40 Euro pro Tag)
- » Unfalltod bis 8.000 Euro
- » Dauernde Unfallinvalidität bis max. 20.000 Euro (Versicherungssumme)
- » Folgen von Kinderlähmung und durch Zeckenbiss übertragene FSME und Borreliose bis 20.000 Euro

FAMILIENRATGEBER

- » Bergkosten inkl. Hubschrauberbergung weltweit (bis 3.000 Euro)

■ Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- » Eltern eines Kindes unter fünf Jahren
- » Hauptwohnsitz in Oberösterreich
- » Eintrag von Betreuungsperson und Kind(er) in der OÖ Familienkarte

■ Abwicklung/Antragstellung

Im Schadensfall ist ein formloses Ansuchen an das Familienreferat des Landes Oberösterreich zu stellen. Sämtliche Unterlagen zum Unfall (Unfallbericht, Ambulanzblatt, Bestätigung über den Krankenhausaufenthalt, etc.) müssen dem Ansuchen beigelegt sein.

- ☞ Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, tel. 0732/7720-11831 oder www.familienkarte.at.

OÖ FAMILIENKARTE

■ Voraussetzungen für den Erhalt der OÖ Familienkarte

- » Der Hauptwohnsitz der Eltern/des Elternteils mit denen/dem das Kind (die Kinder) im gemeinsamen Haushalt lebt (leben), ist in Oberösterreich.
- » Für mindestens ein Kind wird Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen.
- » Von ausländischen Staatsbürgern (ausgenommen Bürger eines Mitgliedstaates der EU) ist der Nachweis eines Aufenthaltstitels (gültige Niederlassungsbewilligung oder positiver Asylbescheid) anzuschließen.
- » Elternteile, die getrennt von ihrem Kind (ihren Kindern) leben, können eine Familienkarte beantragen, wenn aus einer Scheidungsurkunde oder Unterhaltsvereinbarung hervorgeht, dass ein Besuchsrecht besteht und der Wohnsitz des Antragstellers sowie des Kindes (der Kinder) in Oberösterreich liegt. (Kopie der Scheidungsurkunde bzw. Unterhaltsvereinbarung und Meldezettel des Kindes beilegen!)

■ Ablauf der Antragstellung

- » Online Antrag unter www.familienkarte.at oder
- » das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular ist dem zuständigen Wohnsitzgemeindeamt bzw. Magistrat zur Bestätigung der Angaben vorzulegen. Gemeinde/Magistrat übermitteln den Antrag dem Familienreferat des Landes OÖ.
- » Bei Wohnort Linz: Keine Bestätigung des Formulars erforderlich, Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe beilegen.

■ Erhalt und Gültigkeitsdauer der OÖ Familienkarte

- » Die OÖ Familienkarte wird den Antragstellern zugesandt.
- » Gültig bis zum 19. Geburtstag eines Kindes, längstens

jedoch bis zu dem Zeitpunkt, ab welchem für ein Kind keine Familienbeihilfe mehr bezogen wird.

- » Für Kinder ab 19 Jahren, für die keine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, ist ein Finanzamtsbescheid oder ein Studienerfolgsnachweis erforderlich. Ohne Nachweis wird das Kind automatisch von der OÖ Familienkarte gelöscht.

■ Vorteile der OÖ Familienkarte

- » Ermäßigungen bei verschiedenen oberösterreichischen Betrieben (zB. im Freizeit-, Gastronomie und Dienstleistungsbereich), die als Partnerbetrieb familienfreundliche Angebote (zB. in der Preis- und Tarifgestaltung) den oberösterreichischen Familien zur Verfügung stellen.
- » Kostenlose Kinder- und Elternunfallversicherung
- » Kostenlose Zusendung der neuesten Ausgabe des OÖ Familienjournals mit interessanten Informationen und Neuerungen für Familien sowie einer aktuellen Liste der Partnerbetriebe und deren speziellen Angeboten
- » Informationsvorsprung durch ständige Information über alle Neuerungen und Änderungen bei familienfreundlichen Förderungsmaßnahmen und familienorientierten Aktionen des Landes OÖ.
- » Günstiger Bus- und Bahnfahren im OÖ Verkehrsverbund und mit der Westbahn
- » Günstig Tanken bei Turmöl
- » Online-Service mit digitalem Elternbildungskonto

☎ Tel. 0732/7720-11550 oder www.familienkarte.at

OÖ. ELTERNBILDUNGSGUTSCHEINE

In Elternbildungsveranstaltungen können Eltern Wissen zu verschiedenen Entwicklungsphasen ihres Kindes erwerben. Elternbildung begleitet Mütter und Väter bei der Erziehung ihrer Kinder, sie bringt mehr Sicherheit bei der Erziehung, mehr Zufriedenheit in der Partnerschaft und damit mehr Freude in das Leben mit Kindern.

Da die Wichtigkeit einer qualitativ hochwertigen Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen unbestreitbar ist, stellt das Land Oberösterreich mit Ausstellung der OÖ Familienkarte (Antrag ab der Geburt möglich) **Elternbildungsgutscheine im Wert von 20 Euro** zur Verfügung. Diese können bei allen gekennzeichneten Veranstaltungen, bei oö. Bildungseinrichtungen, Eltern-Kind-Zentren, Familienorganisationen, öffentlichen Anbietern und privaten Initiativen eingelöst werden. Der Gutscheinbetrag wird direkt von der Teilnahmegebühr abgezogen und im Nachhinein vom Veranstaltungsträger mit dem Land Oberösterreich verrechnet.

Weitere 20 Euro Elternbildungsgutscheine erhalten OÖ Familienkarten-Inhaber automatisch zum dritten, sechsten und zehnten Geburtstag eines Kindes.

☎ 0732/7720-11831 oder www.familienkarte.at

BEGLEITPERSON IM KRANKENHAUS

Das Amt der OÖ. Landesregierung übernimmt die Kosten für **Begleitpersonen von Kindern in oberösterreichischen Krankenhäusern** (ausgenommen private Krankenanstalten und UKH Linz). 5,10 Euro pro Tag werden als Selbstbehalt für Verpflegungskosten verrechnet.

➔ Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. 0732/7720-14201.

FAMILIENFÖRDERUNGEN DES BUNDES

„FAMILIENBONUS PLUS“ AB 1.1.2019

Mit 01.01.2019 ist der „Familienbonus Plus“ - die größte steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern - in Kraft getreten. Der Familienbonus reduziert die zu zahlende Lohnsteuer. Mit dem Familienbonus erhalten Familien einen **Steuerbonus in Höhe von bis zu 1.500 Euro pro Kind** (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Jahr. Für volljährige Kinder, für die noch Familienbeihilfe bezogen wird, beträgt der Familienbonus bis zu 500 Euro pro Kind und Jahr.

Für Alleinverdienende und Alleinerziehende mit geringem Einkommen ist ebenfalls ein Zuschuss, der sogenannte **„Kindermehrbetrag“**, in der Höhe von 250 Euro pro Kind und Jahr vorgesehen. Dieser wird mit dem (negativsteuerfähigen) Alleinverdiener/Alleinerzieher-Absetzbetrag ausbezahlt. Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht dieser Kindermehrbetrag nicht zu.

Der Familienbonus Plus in Höhe von 1.500 Euro steht nur für Kinder im Inland zu. Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz wird der Familienbonus Plus indexiert und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Für Kinder in Drittstaaten gibt es keinen Familienbonus Plus.

Ab 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den derzeitigen Kinderfreibetrag. Der Familienbonus Plus reduziert die Steuerlast der betreffenden Eltern. Bei geringverdienenden Steuerzahlern entfällt daher die Steuerlast komplett, wenn sie niedriger ist als der Familienbonus Plus.

■ Antragstellung

» Über die Lohnverrechnung (also durch den Arbeitgeber). Dazu ist es erforderlich, das Formular E30 auszufüllen und beim Arbeitgeber abzugeben. Dadurch erfolgt die Steuerentlastung monatlich.

- » Oder im Nachhinein im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung. Somit profitieren auch Selbständige vom Familienbonus. Wollen Sie Ihren gesamten Familienbonus Plus lieber im Nachhinein geltend machen, können Sie das in Ihrer Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung 2019 mittels Beilage L1k tun. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall 2020.

■ **Ab welchem Bruttolohn wirkt der Familienbonus?**

Der Familienbonus Plus wirkt schon ab dem ersten Steuereuro. Voll ausgeschöpft werden kann dieser für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von

- » 1.708 Euro bei einem Kind in Höhe von 1.500 Euro
- » 2.215 Euro bei zwei Kindern in Höhe von 3.000 Euro
- » 2.652 Euro bei drei Kindern in Höhe von 4.500 Euro

Hinweis: Mit dem erweiterten **Brutto-Netto-Rechner** kann die exakte Steuerentlastung berechnet werden:
https://rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at/familienbonusplus/#bruttoNetto_familienbonus

■ **Wie kann der Familienbonus unter (Ehe) Partner aufgeteilt werden?**

Zwischen (Ehe)Partnern kann der Familienbonus Plus aufgeteilt werden. Zwei Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- » Als Elternteil können Sie entweder den vollen Familienbonus Plus in Höhe von 1.500 Euro pro Jahr für Ihr Kind beantragen (wenn der andere Elternteil keinen Familienbonus Plus beantragt) oder
- » Sie und Ihr (Ehe)Partner machen jeweils den halben Betrag von 750 Euro geltend.

Dies gilt auch bei reduziertem Familienbonus Plus in Höhe von 500 Euro pro Jahr bei einem Kind über 18 Jahren. Entweder ein Elternteil beantragt den vollen Familienbonus Plus oder es erfolgt eine Aufteilung zu jeweils 250 Euro.

■ **Wie wird der Familienbonus bei getrennt lebenden Eltern aufgeteilt?**

Der Familienbonus steht auch für Kinder von getrennt lebenden Eltern zu. Aufteilung:

- » Als Elternteil können Sie entweder den vollen Familienbonus Plus in Höhe von 1.500 Euro bzw. 500 Euro für Ihr Kind beantragen (bei Einvernehmen mit dem anderen Elternteil, wenn dieser keinen Familienbonus Plus beantragt)
- » oder der Betrag wird zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil zu gleichen Teilen aufgeteilt, also jeweils 750 Euro bzw. 250 Euro. Einigen sich die Eltern nicht auf eine Aufteilung, so erhalten beide die Hälfte, daher 750 Euro bzw. 250 Euro.

Zahlt der getrennt lebende unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen Unterhalt, steht diesem auch kein Familienbonus Plus zu. Der andere Elternteil kann in diesem Fall den vollen Bonus in der Höhe von 1.500 Euro beantragen oder falls sie oder er einen neuen (Ehe)Partner hat, besteht auch eine Aufteilungsmöglichkeit mit dem neuen (Ehe)Partner, um den Familienbonus Plus voll ausschöpfen zu können.

MUTTER-KIND-PASS

Stellt der Arzt eine Schwangerschaft fest, sind folgende Punkte zu beachten:

- » Beantragen Sie bei Ihrem Arzt den Mutter-Kind-Pass
- » Melden Sie die Schwangerschaft umgehend Ihrem Arbeitgeber. Ab diesem Zeitpunkt stehen Sie unter dem Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz.
- » Lassen Sie die im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen termingerecht vornehmen. Die erste Mutter-Kind-Pass-Untersuchung muss grundsätzlich bis zum Ende der 16. Schwangerschaftswoche erfolgen. Die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen in der Schwangerschaft ist Voraussetzung für das Kinderbetreuungsgeld.

WOCHENGELD

Weibliche Versicherte dürfen ab der achten Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin nicht mehr beschäftigt werden. Sie befinden sich im Mutterschutz. Das Wochengeld soll während dieser Zeit eine finanzielle Stütze für die werdende Mutter sein und wird als Ersatz für das entfallende Einkommen monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

■ Wann bekommt man Wochengeld?

Das Wochengeld kann ab Beginn der achten Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin beantragt werden und wird im folgenden Zeitraum gewährt:

- » Acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin
- » Am Tag der Entbindung
- » Acht Wochen nach der Entbindung (bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt)

Haben Facharzt oder Amtsarzt vor Beginn der Schutzfrist oder darüber hinaus ein Beschäftigungsverbot verhängt, wird das Wochengeld auch für die Dauer dieses Beschäftigungsverbots gezahlt.

Hinweis: Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, verkürzt oder verlängert sich die vorgesehene Frist vor der Entbindung entsprechend. Wird die Schutzfrist (und damit die Wochengeldauszahlung) vor der Geburt verkürzt, verlängert sich grundsätzlich die Schutzfrist (und damit auch die Wochengeldauszahlung) nach der Geburt entsprechend, höchstens aber auf 16 Wochen.

■ Höhe des Wochengeldes

- » Für **unselbstständig erwerbstätige Frauen** richtet sich die Höhe des Wochengeldes nach dem Netto- bezug der letzten drei Monate. Hinzu kommt auch ein Zuschlag für Sonderzahlungen, wie beispielsweise Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

- » **Freie Dienstnehmerinnen** erhalten ein einkommensabhängiges Wochengeld.
- » **Geringfügig beschäftigte Selbstversicherte** erhalten einen Fixbetrag von 9,30 Euro pro Tag (Wert 2019).
- » **Bezieherinnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe** erhalten grundsätzlich das Wochengeld in der Höhe von 180 Prozent der zuletzt bezogenen Leistung.
- » **Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld**, deren Mutterschutz ab 01.03.2017 begann, bekommen nur dann Wochengeld für ein weiteres zu erwartendes Kind, wenn sie schon anlässlich der vorherigen Geburt (also für jenes Kind, für das sie gerade Kinderbetreuungsgeld erhalten) Anspruch auf Wochengeld hatten und der Übergang vom Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in den Mutterschutz direkt erfolgt. Die Höhe des Wochengeldes entspricht generell der Höhe des davor bezogenen Kinderbetreuungsgeldes.
- » **Selbstständig erwerbstätige Frauen**, die ein Gewerbe ausüben, sowie Bäuerinnen erhalten als Mutterschaftsleistung Betriebshilfe als Sachleistung. Wird keine Betriebshilfe gewährt, besteht unter Umständen auch ein Anspruch auf Wochengeld in Höhe von 55,04 Euro pro Tag (Wert 2019). Dies gilt insbesondere für selbstständig erwerbstätige Frauen, die kein Gewerbe ausüben (Neue Selbstständige).

Hinweis: Beziehen Sie neben dem Wochengeld ein zusätzliches Einkommen, kann dies zu einem **Ruhen des Wochengeldes** in der Höhe des erzielten Einkommens führen. Ruht das Wochengeld zur Gänze, führt dies zu keiner Verlängerung des Anspruchs.

■ Beantragung

Das Wochengeld muss beim zuständigen Krankenversicherungsträger beantragt werden.

■ Erforderliche Unterlagen

Bei einem Antrag auf **Wochengeld vor der Geburt:**

- » Arbeits- und Entgeltbestätigung für das Wochengeld oder
- » bei Bezug von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) bzw. von Kinderbetreuungsgeld vor Beginn der achtwöchigen Schutzfrist: Mitteilung über den Leistungsanspruch
- » Arztbestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin oder im Falle einer vorgezogenen Schutzfrist: Freistellungszeugnis

Bei einem Antrag auf Wochengeld **nach der Geburt zusätzlich:**

- » Geburtsurkunde des Kindes
- » Bescheinigung des Spitals bei Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder Kaiserschnittentbindung
- » Aufenthaltsbestätigung über den Krankenhausaufenthalt

KINDERBETREUUNGSGELD

■ Anspruchsvoraussetzungen

- » Anspruch und Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- » Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich
- » Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- » auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und idente Hauptwohnsitzmeldungen
- » Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes)
- » Einhaltung der Zuverdienstgrenze; wird sie überschritten, wird das zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld für dieses Kalenderjahr zurückgefordert (Einschleifregelung)
- » bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung für das Kind und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) kann entweder als **pauschale oder als einkommensabhängige Leistung** bezogen werden.

■ Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)

Durch das Kinderbetreuungsgeld-Konto als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

■ Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

Hinweis: Die Wahl des Systems ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Das heißt, Eltern müssen sich gemeinsam für eines der beiden Systeme entscheiden. Eine Änderung des Systems ist ausnahmslos nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich!

Während im Pauschalsystem die Möglichkeit besteht, bis zu 16.200 Euro jährlich bzw. bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr), dazuverdienen zu können, ist der Zuverdienst im einkommensabhängigen System nur in geringem Ausmaß möglich, da es sich dabei um einen **Einkommensersatz** handelt.

KINDERBETREUUNGSGELD-KONTO (PAUSCHALSYSTEM)

■ Bezugshöhe

In der kürzesten „Variante“ beträgt das Kinderbetreuungs-

geld **33,88 Euro täglich** und in der längsten „Variante“ **14,53 Euro täglich**, je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag, die Höhe der Leistung ergibt sich also aus der individuell gewählten Leistungsdauer.

Tipp: Den Kinderbetreuungsgeld-Rechner, der Sie bei der Wahl der für Sie optimalen Anspruchsdauer unterstützt, finden Sie unter <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#kbgKonto>

Der Tagesbetrag von 33,88 Euro täglich stellt den Höchstbetrag dar, der lukriert werden kann, er kann daher nie überschritten werden. Der Bezug kann zwar kürzer als für 365 Tage (bzw. 456 Tage bei Bezug durch beide Elternteile) erfolgen, der Tagesbetrag bleibt aber gleich hoch.

■ **Bezugsdauer**

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von **365 bis zu 851 Tagen** (das sind rund 12 bis 28 Monate) **ab der Geburt des Kindes** für einen Elternteil bzw von 456 bis 1.063 Tagen (das sind rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden. Von der jeweils gewählten Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten „Variante“ sind das 91 Tage).

Hinweis: Beginnt der Bezug später, endet der Bezug vorher oder entstehen Bezugsunterbrechungen, so verfallen nicht in Anspruch genommene Tage ohne Ausnahme!

■ **Änderung der Anspruchsdauer**

Die mit dem Antrag festgelegte Anspruchsdauer kann beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld bei jedem Kind einmal geändert werden (durch einen der beiden Elternteile). Dazu ist vom beziehenden Elternteil ein eigener Änderungsantrag bei der Krankenkasse einzubringen.

Der Änderungsantrag ist spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer möglich und bindet auch den anderen Elternteil. Die Krankenkasse berechnet anhand des geänderten Anspruchszeitraums einen neuen Tagesbetrag (auch für rückwirkende Zeiträume). Die Eltern werden so gestellt, als hätten sie von Anfang an diese geänderte Variante mit dieser Dauer und diesem Tagesbetrag gewählt.

Aufgrund des geänderten Tagesbetrages ergibt sich daher für die vergangenen Bezugszeiträume entweder ein Anspruch auf eine Nachzahlung oder eine Rückzahlungspflicht. Erfolgt bei einer Rückzahlungspflicht die Rückzahlung nicht binnen 61 Tagen ab Einlagen des Änderungsantrags bei der Krankenkasse, so ist die Änderung wirkungslos. Hat der andere Elternteil bereits Kinderbetreuungsgeld bezogen, so hat dieser ausdrücklich seine Zustimmung zur Änderung zu erklären.

Achtung: Da die Änderung der Variante gewissen Beschränkungen unterliegt, erkundigen Sie sich vorher bei Ihrem Krankenversicherungsträger.

EINKOMMENSABHÄNGIGES KINDERBETREUUNGSGELD

Während das pauschale Kinderbetreuungsgeld vor allem die Betreuungsleistung der Eltern anerkennen und teilweise abgelten soll, stellt das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hauptsächlich einen repräsentativen Einkommensersatz dar.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

■ Bezugsdauer

Längstens bis **365 Tage ab Geburt** des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt Kinderbetreuungsgeld bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 365 Tage KBG beziehen). Jedem Elternteil ist eine Anspruchsdauer von 61 Tagen unübertragbar vorbehalten.

■ Bezugshöhe

80 Prozent der Letzteinkünfte (max. 66 Euro/Tag, ca. 2.000 Euro/Monat)

■ Anspruchsvoraussetzungen

Für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld muss neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in den **182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt werden**. In diesen 182 Tagen darf neben der Erwerbstätigkeit auch keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) bezogen werden. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant. Krankheit oder Erholungsurlaub bei aufrechtem Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung des Arbeitgebers stellen keine Unterbrechung dar.

Beide Elternteile sind an das beantragte System des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds gebunden.

Achtung: Erfüllt ein Elternteil nicht das Erwerbstätigkeitserfordernis, so gebührt bei Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen auf Antrag ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 33,88 Euro täglich (Sonderleistung I).

■ Berechnung des Tagesbetrags

a. Bezieherinnen von Wochengeld (Unselbstständige, Selbstständige, Landwirtinnen, Vertragsbedienstete, freie Dienstnehmerinnen, geringfügig Beschäftigte mit Selbstversicherung): Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent des Wochengeldes.

- b. Beamtinnen, Adoptiv- und Pflegemütter:** Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes einer Vertragsbediensteten. Bei einer Beamtin wird das Wochengeld einer Vertragsbediensteten berechnet. Bei Adoptiv- oder Pflegemüttern wird das Wochengeld einer leiblichen Mutter herangezogen (statt auf den Beginn der Schutzfrist wird hier auf den achtwöchigen Zeitraum vor der Geburt abgestellt).
- c. Väter:** Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes (statt auf den Beginn der Schutzfrist wird beim Vater auf den achtwöchigen Zeitraum vor der Geburt des Kindes abgestellt). Achtung: Gehaltsbestandteile, die eine schwangere Frau – zB. aufgrund Arbeitnehmerschutzbestimmungen – nicht beziehen kann, werden auch beim Vater nicht miteinbezogen.

Achtung: Gehaltsbestandteile, die eine schwangere Frau – zB. aufgrund Arbeitnehmerschutzbestimmungen – nicht beziehen kann, werden auch beim Vater nicht miteinbezogen.

■ Wechsel zwischen Elternteilen

Sowohl im Pauschalsystem (KBG-Konto) als auch beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld können sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes **höchstens zwei Mal** abwechseln, somit können sich max. drei Blöcke ergeben, wobei ein Block stets mindestens durchgehend 61 Tage dauern muss. Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich – auch nicht für Geschwisterkinder.

Ausnahme: Beim erstmaligen Bezugswechsel können die Eltern gleichzeitig **bis zu 31 Tage** Kinderbetreuungsgeld beziehen. Diese Tage werden von der Gesamt-Anspruchsdauer abgezogen.

■ Partnerschaftsbonus

Haben die Eltern das pauschale oder das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen bezogen, so gebührt jedem Elternteil nach Ende des Gesamtbezugszeitraums auf Antrag ein Partnerschaftsbonus in Höhe von **500 Euro** (insgesamt für beide Elternteile somit 1.000 Euro) als Einmalzahlung.

Jeder Elternteil kann seinen Antrag auf den Partnerschaftsbonus gleichzeitig mit seinem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen, es ist aber auch eine spätere, gesonderte Antragstellung bei dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger möglich. Diese ist binnen 124 Tagen ab dem letzten möglichen Bezugstag des insgesamt letzten Bezugsteiles (für beide Eltern) zu stellen. Nach Auszahlung des Partnerschaftsbonus darf für dieses Kind kein KBG mehr bezogen werden.

Achtung: Eine spätere Rückforderung von zu Unrecht bezogenem KBG bei einem Elternteil (zB. bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze) löst zugleich eine Rückforderung der beiden Partnerschaftsboni aus, sofern dadurch die vorgeschriebene Aufteilungsquote (50:50 bis 60:40) bzw.

die Mindestbezugsdauer von je 124 Tagen nicht mehr vorliegt.

■ Zuverdienst

Beim Bezug von **pauschalem Kinderbetreuungsgeld** (KBG-Konto) darf der Zuverdienst bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr), mindestens aber 16.200 Euro im Kalenderjahr betragen. Falls in allen drei Jahren vor der Geburt Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, ist somit das drittvorangegangene Jahr das relevante Kalenderjahr.

Im einkommensabhängigen System ist ein Zuverdienst von maximal 6.800 Euro im Kalenderjahr zulässig. Wird diese jeweilige jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde (Einschleifregelung). Die Prüfung der Einkünfte erfolgt grundsätzlich im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger, sobald die nötigen Daten (zB. von der Finanzbehörde) dafür zur Verfügung stehen. Jedes Kalenderjahr und jedes Kind wird gesondert betrachtet.

■ Mutter-Kind-Pass

Fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes in den vorgeschriebenen Zeiträumen sind Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe, andernfalls wird die Leistung gekürzt.

■ Ruhen

Das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Anspruchs auf Wochengeld, auf eine wochengeldähnliche Leistung (zB. Lohnfortzahlung des Arbeitgebers) oder auf Betriebshilfe nach der Geburt. Die Auszahlung beginnt erst nach dem Ende der Schutzfrist. **Eine Bezugsverlängerung erfolgt in diesem Fall nicht!** Ist aber diese Leistung geringer als das Kinderbetreuungsgeld, gebührt eine Differenzzahlung.

Weiters ruht das Kinderbetreuungsgeld auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, sobald Anspruch auf eine dieser Leistungen besteht und, sofern Anspruch auf ausländische Familienleistungen besteht, in der Höhe der ausländischen Leistungen.

■ Mehrlingsgeburten

Für das jüngste Mehrlingskind gebührt Kinderbetreuungsgeld in der vollen Höhe. Beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld (KBG-Konto) erhöht sich bei Mehrlingsgeburten die Leistung für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um **50 Prozent des jeweiligen Tagesbetrages**. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gibt es keinen Mehrlingszuschlag.

■ Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Einkommensschwache Alleinerziehende und Elternteile, die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben, können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld (Kinder-

betreuungsgeld-Konto) in Höhe von 6,06 Euro pro Tag für die **Dauer von maximal 365 Tagen** ab erstmaliger Antragstellung beantragen. Die Einkünfte des beziehenden Elternteils dürfen nicht mehr als 6.800 Euro, die Einkünfte des zweiten Elternteils bzw. Partners nicht mehr als 16.200 Euro im Kalenderjahr betragen. Die Beihilfe muss bei Überschreitung der Zuverdienstgrenzen zurückgezahlt werden.

■ Härtefälle - Verlängerung

In bestimmten Härtefällen kann es zu einer Verlängerung des Bezuges von **pauschalem Kinderbetreuungsgeld** von 91 Tagen über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil alleine zusteht, kommen:

- » Der zweite Elternteil ist aufgrund eines bestimmten Härtefalles mangels gemeinsamen Haushalts mit dem Kind am Bezug des KBG verhindert (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, Aufenthalt im Frauenhaus, Haft).
- » Ein dauerhaft alleinstehender Elternteil hat einen Antrag auf Festsetzung des Kindesunterhaltes bei Gericht gestellt (es wird aber noch kein Unterhalt bezogen bzw. der vom Gericht zugesprochene vorläufige Unterhalt übersteigt nicht 100 Euro) und verfügt über ein max. Nettoeinkommen von 1.400 Euro pro Monat (inkl. Familienleistungen) plus je 300 Euro pro Monat für weitere Personen im Haushalt, für die Unterhalt geleistet wird.

Beim Bezug von **einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld** besteht kein Anspruch auf eine Härtefälle-Verlängerung.

■ Antragstellung

- » Das Kinderbetreuungsgeld, der Partnerschaftsbonus und die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld gebühren nur auf Antrag. Im Zuge der Antragstellung muss auch der **Nachweis der ersten sechs Untersuchungen** aus dem Mutter-Kind-Pass (Kopie) vorgelegt werden!
- » Eine Antragstellung ist frühestens ab dem Tag der Geburt möglich!
- » Für die Antragstellung und Auszahlung dieser Leistungen ist jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw. bei dem man versichert (anspruchsberechtigt) ist bzw. zuletzt versichert (anspruchsberechtigt) war. Hat bisher keine Versicherung bestanden, ist jene Gebietskrankenkasse zuständig, bei der der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt wird.

Der Antrag kann **online mit elektronischer Signatur** gestellt werden. In Papierform ist das **Original** beim Krankenversicherungsträger einzubringen (Übermittlung per E-Mail nicht möglich, eingescannte Dokumente werden nicht anerkannt).

Tipp: Da das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen KBG nur bis zu 182 Tage rückwirkend geltend gemacht werden können, wird empfohlen, unmittelbar nach der Geburt den Antrag zu stellen, damit keine Bezugszeiten verloren gehen.

FAMILIENRATGEBER

Wenn sich die Eltern beim KBG-Bezug abwechseln, so muss auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ausfüllen und an seine Krankenkasse schicken. Da eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen jedoch erst zeitnahe zum Bezugsbeginn erfolgen kann, wird empfohlen, den Antrag erst etwa **vier bis sechs Wochen vor dem geplanten Wechsel** zu stellen. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

Der **Antrag auf den Partnerschaftsbonus** ist spätestens binnen 124 Tagen ab Ende des höchstmöglichen Bezugssteiles (je nach gewählter Anspruchsdauer) beim Krankenversicherungsträger zu stellen.

➔ Nähere Infos zur Antragstellung bei Ihrer zuständigen Krankenkasse!

FAMILIENZEITBONUS (PAPAMONAT)

Für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber) unterbrechen, ist ein "Familienzeitbonus" in Höhe von **22,60 Euro täglich** vorgesehen.

Der Familienzeitbonus wird auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet, wobei sich in diesem Fall der Betrag des Kinderbetreuungsgeld, nicht jedoch die Bezugsdauer verringert.

Familienzeit

Die gewählte Bezugsdauer des Familienzeitbonus muss mit der in Anspruch genommenen Familienzeit exakt übereinstimmen. Unter Familienzeit versteht man den Zeitabschnitt der 28-, 29-, 30- oder 31-tägigen Unterbrechung der Erwerbsausübung des Vaters anlässlich der gerade erfolgten Geburt seines Kindes, um ausschließlich und ganz intensiv Zeit mit der Familie zu verbringen. Der Vater muss daher alle Erwerbstätigkeiten vorübergehend einstellen.

Achtung: Urlaub bzw. Krankenstand stellen keine Unterbrechung dar, daher gebührt für solche Zeiträume kein Familienzeitbonus. Der Antragsteller muss dem Krankenversicherungsträger entsprechende Nachweise über die Familienzeit vorlegen. Die Erwerbstätigkeit muss direkt im Anschluss an die Familienzeit wieder aufgenommen werden. Nicht möglich ist, eine andere als die unterbrochene Tätigkeit auszuüben.

KARENZ

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (unselbständig Erwerbstätige) gibt es einen Rechtsanspruch auf Karenz (= Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts, Dauer mind. zwei Monate) längstens **bis zur Vollendung des 24. Lebensmonates des Kindes**, unabhängig davon, ob nur ein Elternteil oder beide abwechselnd Karenz in Anspruch nehmen. Der damit verbundene Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier

Wochen nach Ende der Karenz.

Hinweis: Karenz und Kinderbetreuungsgeld sind zwei verschiedene Gesetze mit unterschiedlichen Regelungen beim Zuverdienst und bei der Dauer des Anspruchs.

■ Beschäftigung während der Karenz

Während einer Karenz kann bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden, ohne den Kündigungs- und Entlassungsschutz zu verlieren. Weiters kann während der Karenz bis zu **13 Wochen im Kalenderjahr** eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze mit dem bisherigen Arbeitgeber vereinbart werden, wobei der Kündigungs- und Entlassungsschutz im karenzierten Arbeitsverhältnis voll aufrecht bleibt.

Bei einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze – wie auch bei der geringfügigen Beschäftigung – handelt es sich um ein zweites, befristetes Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze auch bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt werden. Die 13-Wochen-Grenze ist ausschließlich im Arbeitsrecht von Bedeutung und hat keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.

ELTERNTEILZEIT

Elternteilzeit ist ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit oder auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit. Dieser Anspruch gilt nur für Eltern, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben bzw. die Obsorge für das Kind innehaben. Zusätzlich hängt der Anspruch auf Elternteilzeit von der **Betriebsgröße und von der Dauer der Betriebszugehörigkeit** ab.

■ Wer hat Anspruch auf Elternteilzeit?

Gesetzlicher Anspruch auf Elternteilzeit besteht bis zum siebten Geburtstag des Kindes, für jene Arbeitnehmer,

- » die in einem Betrieb mit mehr als 20 Dienstnehmern beschäftigt sind,
- » deren Arbeitsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber bereits drei Jahre ununterbrochen gedauert hat und
- » die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben (oder die Obsorge für das Kind haben).
- » Weitere Voraussetzung ist, dass sich der andere Elternteil nicht gleichzeitig für dasselbe Kind in Karenz befindet.

Für Geburten ab 01.01.2016 gilt als zusätzliche Voraussetzung bei der Reduktion der Arbeitszeit eine Bandbreite. Demnach muss bei der Elternteilzeit die Arbeit um zumindest 20 Prozent der wöchentlichen Normalarbeitszeit reduziert werden. Außerdem gilt als Untergrenze eine Mindestarbeitszeit von zwölf Stunden pro Woche. Bei einer 40-Stunden-Woche kann die Arbeitszeit in der Elternteilzeit also zwischen 12 und 32 Stunden pro Woche liegen.

ARBEITSLOSENGELD

Verliert man während oder nach der „Babypause“ seinen Job, kann man auch parallel zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erhalten. In diesem Fall ist die Betreuung des Kindes durch eine geeignete Person oder Einrichtung nachzuweisen.

Hinweis: Arbeitssuchende müssen dem Arbeitsmarktservice (AMS) mindestens 20 Wochenstunden zur Verfügung stehen. Bei Betreuungspflichten für Kinder unter 10 Jahren oder für behinderte Kinder gilt 16 Wochenstunden als Untergrenze. Eine Arbeitsstelle bzw. Bildungsmaßnahme ist nur dann zumutbar, wenn die Wahrnehmung der gesetzlichen Betreuungspflichten möglich ist.

AMS-KINDERBETREUUNGSBEIHILFE

Wenn Sie einen Betreuungsplatz für Ihr Kind (Ihre Kinder) benötigen, um sich einen Job zu suchen oder um einen AMS-Kurs belegen zu können, dann erhalten Sie vom Arbeitsmarktservice für 26 Wochen (maximal drei Jahre) eine Kinderbetreuungsbeihilfe.

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- » Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre).
- » Das monatliche Bruttoeinkommen darf maximal 2.300 Euro (für Ehepaare/Lebensgefährten gemeinsam 3.350 Euro) betragen. Diese Einkommensgrenze wird für jede weitere sorgepflichtige Person erhöht.

Als Einkommen zählen auch Renten, Pensionen, Alimente, Unterhaltsleistungen, alle Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, bedarfsorientierte Mindestsicherung und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit.

Das Arbeitsmarktservice gibt einen Zuschuss für die Betreuung Ihres Kindes in Kindergärten, Kinderkrippen, Horten, Kindergruppen und bei Tageseltern und Privatpersonen (außer Familienangehörigen oder Au-Pair-Kräften) – ganztägig, halbtägig oder stundenweise.

Hinweis: Wichtig ist, dass Sie vor Arbeitsaufnahme/vor Kursbeginn und vor der Unterbringung Ihres Kindes um Kinderbetreuungsbeihilfe bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ansuchen.

FAMILIENBEIHILFE

■ Höhe Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt **seit Jänner 2018** pro Kind und Monat:

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	114,00 Euro
ab 3 Jahren	121,90 Euro
ab 10 Jahren	141,50 Euro

ab 19 Jahren	165,10 Euro
Erhöhte Familienbeihilfe für behinderte Kinder zusätzlich	155,90 Euro
Schulstartgeld	100 Euro einmalig pro Jahr für sechs bis 15-jährige
Mehrkindzuschlag	20 Euro monatlich ab dem 3. Kind (unter 55.000 Familieneinkommen)

■ Geschwisterstaffelung

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind.

Anzahl der Kinder	Erhöhung pro Kind
zwei Kinder	7,10 Euro
drei Kinder	17,40 Euro
vier Kinder	26,50 Euro
fünf Kinder	32,00 Euro
sechs Kinder	35,70 Euro
sieben und mehr Kinder	52,00 Euro

Achtung: Mit Jahresbeginn 2019 tritt die Verordnung für die Indexierung der Familienbeihilfe für im Ausland lebende Kinder in Kraft getreten. Damit wird diese finanzielle Unterstützung an die Lebenshaltungskosten in jenem Land angepasst, in dem das Kind von in Österreich Beschäftigten lebt.

■ Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Eltern, **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ihres Kindes**, wenn sich

- » deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und
- » deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) im gemeinsamen Haushalt lebt oder für das überwiegend Unterhalt geleistet wird, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Auszahlung von Familienbeihilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Dies ist der Fall, wenn das Kind beispielsweise

- » eine Berufsausbildung (auch Studium) absolviert,
- » an einer Fortbildung in einem erlernten Beruf in einer Fachschule teilnimmt und die Ausübung des Berufs nicht möglich ist,
- » voraussichtlich aufgrund einer Behinderung dauerhaft außerstande ist, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen,
- » sich zwischen der Beendigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung befindet (die Berufsausbildung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen oder fortgesetzt werden) oder
- » es besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der

Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung.

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe **bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes** bezogen werden. Ab der Volljährigkeit ist die Gewährung von Familienbeihilfe jedoch im Allgemeinen an das Vorliegen einer Berufsausbildung gebunden. Während der Zeit des **Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes** besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe!

Ausnahme: Für volljährige Kinder (vor Vollendung des 21. spätestens jedoch des 25. Lebensjahres) die wegen einer eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, besteht ohne Altersbegrenzung Anspruch auf Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als 10.000 Euro pro Kalenderjahr verfügt. Bei **Selbstständigen** ist das Einkommen maßgeblich, welches sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt. Bei Arbeitnehmern gilt der **jährliche Bruttobezug** (ohne 13. und 14. Gehalt) als Einkommen. Nicht berücksichtigt werden dabei:

- » Arbeiterkammerumlage
- » Wohnbauförderungsbeitrag
- » Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
- » Pendlerpauschale und Werbungskostenpauschale (132 Euro jährlich, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden)
- » Sonderausgabenpauschale (60 Euro jährlich, sofern nicht höhere Sonderausgaben nachgewiesen werden)
- » Außergewöhnliche Belastungen (zB. Krankheit, Behinderung)

Folgende Einkünfte werden bei der Ermittlung des Einkommens für den Anspruch auf Familienbeihilfe ebenfalls nicht berücksichtigt:

- » Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen, für die Anspruch auf Familienbeihilfe bestand, erzielt wurden bzw. werden,
- » Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,
- » Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- » Einkommensteuerfreie Bezüge

■ Volljährige Kinder

- » Nach Erreichen der Volljährigkeit kann für Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Familienbeihilfe bezogen werden.
- » Wenn diese Kinder aber den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet oder ein Kind geboren haben, kann sich die Anspruchsdauer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängern.
- » Dies gilt auch, wenn sie bei Vollendung des 24. Lebensjahres schwanger sind oder der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung vorliegt.

- » Weiters kann sich die Anspruchsdauer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängern, wenn das Kind ein Studium von mindestens zehn Semestern Dauer betreibt, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde, bei Einhaltung der Mindeststudienzeit bis zum erstmöglichen Studienabschluss.
 - » ebenso ist eine Verlängerung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich, wenn eine freiwillige Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert wurde.
- ➡ Die Familienbeihilfe muss beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden und wird rückwirkend max. fünf Jahre ab Antragstellung gewährt.

■ Kinderabsetzbetrag

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird zusätzlich ein Kinderabsetzbetrag ausgezahlt. Dieser beträgt **58,40 Euro pro Kind** und muss nicht gesondert beantragt werden.

■ Mehrkindzuschlag

Es steht ein Mehrkindzuschlag von **20 Euro monatlich** für jedes ständig im Bundesgebiet bzw. im EU-Raum lebende dritte und weitere Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wurde. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn das zu versteuernde Familieneinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung 55.000 Euro nicht überschritten hat. Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen.

Wohnt ein Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt. Sie kann jedoch zugunsten des Vaters verzichten. Leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt. Ein eigener Anspruch des Kindes auf Familienbeihilfe für sich selbst ist nur in Ausnahmefällen möglich, nämlich dann, wenn Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen.

Volljährige Studierende können mit Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils selbst die Familienbeihilfe beantragen und sich den Betrag direkt vom Finanzamt überweisen lassen.

■ Schulstartgeld

Mit der Familienbeihilfe für den September wird zusätzlich ein Schulstartgeld von 100 Euro für jedes Kind zwischen sechs und 15 Jahren ausgezahlt; es ist **kein gesonderter Antrag erforderlich**.

FÖRDERUNGEN FÜR SCHULE UND LEHRE

SCHULBEIHILFE

■ Voraussetzungen

- » Besuch einer mittleren oder höheren Schule, ab der 10. Schulstufe
- » Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt (zB. EU-, EWR-Bürger)
- » Soziale Bedürftigkeit (Anspruch ist zu berechnen unter www.schulbeihilfenrechner.at)
- » Beginn des Schulbesuchs vor Vollendung des 35. Lebensjahres (in Ausnahmefällen bis maximal 40 Jahre)

HEIMBEIHILFE

■ Voraussetzungen

- » Besuch einer mittleren, höheren oder Polytechnischen Schule ab der neunten Schulstufe
- » Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt (zB. EU, EWR)
- » Soziale Bedürftigkeit (Anspruch ist zu berechnen unter www.schulbeihilfenrechner.at)
- » Beginn des Schulbesuches vor Vollendung des 35. Lebensjahres (in Ausnahmefällen bis maximal 40 Jahre)
- » Hin- und Rückweg ist nicht zumutbar (über zwei Stunden pro Tag): Wohnung zum Zweck des Schulbesuchs außerhalb des Eltern-Wohnorts, Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, ist nicht möglich (Ausnahmenregelungen)

Für beide Förderungen gilt:

■ Elektronische Antragstellung möglich

Anträge sind bis 31.12. des laufenden Schuljahres einzubringen. An Schulen für Berufstätige ist für jedes Semester ein eigener Antrag zu stellen. Die Anträge für das Wintersemester müssen bis spätestens 31.12. und für das Sommersemester bis spätestens 31.05. eingebracht werden.

➔ Infos: www.schuelerbeihilfen.bmukk.gv.at.

■ Höhe der Schulbeihilfe und Heimbeihilfe

- » Grundbeträge für Schulbeihilfe 1.130 Euro jährlich und für Heimbeihilfe 1.380 Euro jährlich, zuzüglich 105 Euro Fahrtkostenbeihilfe
- » In bestimmten Fällen werden die Grundbeiträge erhöht bzw. vermindert (wird nur um Schulbeihilfe/ Heimbeihilfe angesucht, so erhöht bzw. vermindert sich der jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte dieser Beträge)

■ Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen

Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, dann kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Voraussetzung bleibt aber die soziale Bedürftigkeit. Darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

- ➔ Anträge können formlos beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1014 Wien eingebracht werden.

UNTERSTÜTZUNG BEI SCHULVERANSTALTUNGEN

Die Teilnahme an fünftägigen Schulveranstaltungen wird mit **bis zu 180 Euro** gefördert.

■ Voraussetzungen

- » Besuch einer **mittleren oder höheren Schule** (auch Unterstufe), einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Schule, einer Akademie für Sozialarbeit oder einer Praxisschule, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert ist,
- » Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt
- » soziale Bedürftigkeit

■ Antragstellung/Abwicklung

Vor Beginn der Schulveranstaltung, spätestens bis 30.04. des laufenden Schuljahres. Die Anträge liegen an den Schulen auf, bzw. sind im Internet zum Downloaden und können zusammen mit Anträgen auf Schul- und/oder Heimbeihilfe gestellt werden.

- ➔ Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Schülerbeihilfenbehörde Landesschulrat für OÖ; Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz, Tel. 0732/7071-0

JUGENDTICKET-NETZ UND SCHÜLERTICKET

■ Jugendticket-Netz für Schüler und Lehrlinge um 69 Euro

Das Jugendticket-Netz für Schüler und Lehrlinge berechtigt zu Fahrten auf allen Verbundlinien im Verbundraum Oberösterreich, an allen Tagen vom 01.09. des Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. Das Jugendticket-Netz ist um **69 Euro** erhältlich.

Daneben besteht die Möglichkeit der Schülerfreifahrt (nunmehr "Schüler-Ticket"), wobei der Selbstbehalt mit 19,60 Euro unverändert bleibt. Dieses Schüler-Ticket berechtigt ausschließlich zu den Fahrten zwischen Wohnort und Schule nur an den Schultagen.

- ➔ Die Tickets werden ausschließlich von den Verkehrs-

unternehmen ausgestellt. Für die Durchführung der Schülerfreifahrten auf den öffentlichen Linien ist der ÖÖVV zuständig. Info Hotline 0732/66101066.

■ Jugendticket-Netz

Dieses berechtigt zu beliebigen Fahrten

- » auf allen Verbundlinien im Verbundraum OÖ (einschließlich Orts- und Stadtverkehre, Pöstlingbergbahn und Rufbusse)
- » an allen Tagen vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres

Somit sind auch Fahrten abgedeckt, die mit dem einfachen Schüler-Ticket nicht oder nur eingeschränkt möglich sind, zB.

- » zum Nebenwohnsitz, Internat, Wohnort zweier Elternteile
- » zwischen Schule und Hort
- » zwischen Lehrplatz und Berufsschule
- » an zusätzlichen Berufsschultagen
- » zu nicht regelmäßigen Schulveranstaltungen
- » zu Pflichtpraktika an höheren berufsbildenden Schulen
- » zu externen Unterrichtsstätten (Bauhof oder Praktikumsplatz)

■ Voraussetzungen

- » Besuch einer öffentlichen Schule oder eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht
- » bis zum 24. Lebensjahr (Ticket-Gültigkeit endet im Monat des 24. Geburtstags).
- » Wohnsitz oder Schulbesuch in Oberösterreich
- » bzw. Bezug der Familienbeihilfe durch den Erziehungsberechtigten

■ Antragstellung

Das Jugendticket-Netz muss beantragt werden. Die Antragsformulare liegen an den Schulen und bei Verkehrsunternehmen auf. Auch wenn mehrere ÖÖVV-Verkehrsunternehmen benützt werden, genügt ein Antrag.

Hinweis: Bei einem Wechsel von Wohnort, Ausbildungsort oder Schule während des Jahres ist keine Neuausstellung erforderlich.

■ Schüler-Ticket

Der bisherige Freifahrtausweis wird nunmehr als "Schüler-Ticket" bezeichnet. Die diesbezüglichen Bestimmungen bleiben unverändert. Somit gilt das "Schüler-Ticket" für Fahrten zwischen dem Wohnort und der Schule nur an den Schultagen. (Selbstbehalt 19,60 Euro).

SCHULFAHRTBEIHILFE

Schulfahrtbeihilfe kann beantragt werden, wenn **mindestens zwei Kilometer des Schulweges** (in einer Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden kön-

nen und Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe besteht. Für behinderte Kinder ist keine Mindestentfernung erforderlich.

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage **4,40 Euro bis 19,70 Euro pro Monat**.

Schulfahrtbeihilfe kann auch dann beantragt werden, wenn zum Zweck der Ausbildung notwendigerweise eine **Zweitunterkunft** außerhalb des inländischen Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt werden muss. Sie beträgt dann je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohnort und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der Schule und dem Praktikumsort **zwischen 19 Euro und 58 Euro pro Monat**.

Sofern für die Zurücklegung der Wegstrecke ein öffentliches Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden kann, stehen als Abgeltungsbeträge die Verkaufspreise des Jugendticket-Netz abzüglich des Selbstbehaltes von 19,60 Euro zu.

- ➔ Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Auf gesonderten Antrag ist die Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe zusammen mit der Familienbeihilfe möglich.

FAHRTENBEIHILFE FÜR LEHRLINGE

Lehrlinge, die für diese Wegstrecke **kein öffentliches Verkehrsmittel** benützen können, haben Anspruch auf Fahrtenbeihilfe, sofern der Weg mindestens dreimal pro Woche zurückgelegt wird. Diese Beihilfe beträgt monatlich bis 10 km 5,10 Euro und über 10 km 7,30 Euro.

- ➔ Antragstellung beim Wohnsitzfinanzamt.

FERNPENDLERBEIHILFE

Für Tages- und Wochenpendler gewährt das Land OÖ eine entfernungsabhängige (Wohngemeinde bis Arbeitsplatz) Fahrtenbeihilfe in Höhe von:

25 km bis einschließlich 49 km	168 Euro
50 km bis einschließlich 74 km	236 Euro
ab 75 km	325 Euro

Der Hauptwohnsitz, aus dem gependelt wird, muss in Oberösterreich liegen. Das jährliche Einkommen für ein Ansuchen im Pendeljahr 2018 darf den Betrag von 26.000 Euro (+ 2.600 Euro je Kind) nicht übersteigen. Ansuchen für 2018 können bis 31.12.2019 eingebracht werden.

- ➔ Nähere Auskünfte erteilt das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Finanzen, Service-Telefon für Fernpendler, Tel. 0732/7720-11331

STEUERLICHE ABSETZ- MÖGLICHKEITEN

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten bei Arbeitnehmerveranlagungen bis einschließlich 2018!

Die Kosten für die Betreuung von Kindern bis höchstens 2.300 Euro pro Kind und Kalenderjahr können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

■ Berechtigung zum Abzug von Kinderbetreuungskosten

- » Wenn ein Kind das zehnte Lebensjahr zum Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat und
- » wenn einem Elternteil länger als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht,
- » wenn dem Elternteil, der zur Alimentezahlung verpflichtet ist, länger als sechs Monate im Kalenderjahr der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht und
- » sich das Kind nicht ständig außerhalb der EU, des EWR-Raums oder der Schweiz aufhält.

■ Von wem muss das Kind betreut werden?

Das Kind muss von einer öffentlichen oder einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder von einer pädagogisch qualifizierten Person betreut werden. Diese sind insbesondere:

- » Kinderkrippen (Kleinkindkrippen, Krabbelstuben)
- » Kindergärten (allgemeine Kindergärten, Integrations-, Sonder- und Übungskindergärten)
- » Betriebskindergärten
- » Horte (allgemeine Horte, Integrations-, Sonder- und Übungshorte)
- » altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser)
- » elternverwaltete Kindergruppen und Spielgruppen
- » Kinderbetreuung an Universitäten

Weiters sind schulische Tagesbetreuungsformen wie beispielsweise offene Schulen (Vormittag Unterricht, Nachmittag Betreuung – fakultativ), schulische Nachmittagsbetreuung, Halbinternate (Unterricht und Betreuung muss klar getrennt werden, ohne Übernachtung) zu berücksichtigen. Bis zum Besuch der Pflichtschule ist immer von Kinderbetreuung auszugehen. Danach sind die Aufwendungen für den Schulbesuch und für die Betreuung außerhalb der Schulzeit zu trennen.

Für die **Ferienbetreuung** (zB. Ferienlager) sind sämtliche Kosten (zB. auch jene für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum und vom Ferienlager) absetzbar, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Die Rechnung hat eine detaillierte Darstellung zu enthalten, aus der die Gesamtkosten und die abzugsfähigen Kosten für die

Kinderbetreuung hervorgehen.

Auch **Babysitterkosten im Privatbereich** sind steuerlich absetzbar, wenn die Betreuungsperson nicht im selben Haushalt wohnt und eine pädagogische Ausbildung absolviert hat.

■ **Wer gilt als pädagogisch qualifizierte Person?**

Ab der Veranlagung für das Jahr 2017 gelten nur Betreuungspersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von 35 Stunden nachweisen, als pädagogisch qualifizierte Personen. Für die pädagogische Qualifikation muss demnach jene Ausbildung gegeben sein, die bei Tagesmüttern und -vätern verlangt wird. Dies gilt auch für Au-pair-Kräfte.

■ **Wie profitieren Sie von der Entlastung?**

Im Zuge Ihrer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerveranlagung oder Ihrer Einkommenssteuererklärung müssen Sie die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten unter Zuordnung der Sozialversicherungsnummer Ihres Kindes angeben.

■ **Wie müssen die Kinderbetreuungskosten nachgewiesen werden?**

Zum Nachweis der Kinderbetreuungskosten hat die Institution oder die pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson eine Rechnung oder einen Zahlungsbeleg auszustellen, der folgende Angaben enthält:

- » Name und Sozialversicherungsnummer bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Kindes
- » Rechnungsempfänger (Name und Anschrift)
- » Ausstellungdatum
- » Fortlaufende Rechnungsnummer
- » Zeitraum der Kinderbetreuung
- » bei privaten Einrichtungen zusätzlich Hinweis auf die Bewilligung zur Führung der Einrichtung

Bei pädagogisch qualifizierten Personen:

Name, Adresse, SV-Nummer bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte und Vorliegen der konkreten Qualifikation durch Beilage des entsprechenden Zeugnisses (zB. Kursbestätigung)

Abzugsfähig sind die unmittelbaren Kosten für Kinderbetreuung sowie Kosten für Verpflegung und das Bastelgeld. **Das Schulgeld für Privatschulen und der Nachhilfeunterricht ist nicht berücksichtigungsfähig.** Ebenso nicht abzugsfähig sind Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten zur Kinderbetreuung.

AUSBILDUNGSKOSTEN DER KINDER

Diese sind nach der Pflichtschule mit **110 Euro Pauschale pro Monat** als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar, aber nur dann,

- » wenn die Kinder einen Zweitwohnsitz (Internat) für die

FAMILIENRATGEBER

auswärtige Berufsausbildung benötigen

- » wenn die Fahrzeit mit Öffis zwischen Wohn- und Ausbildungsort (von Zentrum zu Zentrum) über 80 Kilometer oder eine Stunde beträgt
- » Absetzbar sind der Besuch von Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen, FH's, Unis etc. (auch bei Streichung der Familienbeihilfe)

Tipp: Für jedes angefangene Monat gibt es die volle Pauschale. Bei Schülern und Studierenden werden die Ferien mitgezählt. Im L1k-Formular ist unter Punkt 5.4 nur die Anzahl der Ausbildungsmonate und die Postleitzahl bzw. das Bundesland des Ausbildungsortes anzuführen

ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG

Alleinverdienende sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind,

- » die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit dem (Ehe-)Partner leben,
- » von ihrem (Ehe-)Partner nicht dauerhaft getrennt leben und
- » deren (Ehe-)Partner nicht mehr als 6.000 Euro jährlich verdient.

Zur Berechnung wird das **Bruttoeinkommen** herangezogen, **abzüglich**

- » Sozialversicherungsbeiträge von laufenden Bezügen
- » Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Interessensvertretungen
- » Pendlerpauschale
- » Werbungskosten (zumindest das Pauschale von 132 Euro)
- » steuerfreie Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertag, Nachtarbeit
- » steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen
- » sonstige Bezüge bis zur Höhe der Freigrenze von 2.100 Euro

Familienbeihilfe, Karenzgeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie Alimentationszahlungen sind ebenso wie die meisten anderen steuerfreien Einkünfte für die Berechnung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen. (Wohngeldbezüge zählen zum Einkommen!)

Einkünfte des (Ehe-) Partners aus Kapitalvermögen (zB. Zinsen, Aktiendividenden) sind zu berücksichtigen, auch wenn sie endbesteuert sind. Bei mehreren Einkünften ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte maßgeblich.

ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG

Alleinerziehende sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind,

- » die nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit dem (Ehe-)Partner leben und
- » die für ihr Kind (ihre Kinder) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten.

Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt pro Jahr:

- » Mit einem Kind 494 Euro
- » Mit zwei Kindern 669 Euro
- » Mit drei Kindern 889 Euro

Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um 220 Euro.

Berücksichtigt werden die Absetzbeträge bei Angestellten im Rahmen der Lohnverrechnung oder im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung.

ABSETZBETRÄGE BEI NIEDRIGEN EINKÜNFEN

■ Erhöhung der Negativsteuer und Ausweitung auf Pensionisten

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund ihres geringen Einkommens nicht der Steuerpflicht unterliegen, erhalten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung eine Gutschrift in Höhe von 50 Prozent bestimmter Werbungskosten **maximal jedoch 400 Euro** (Sozialversicherungserstattung).

Der Erstattungsbetrag erhöht sich von 400 Euro auf maximal 500 Euro, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund des geringen Einkommens keine Lohnsteuer zahlt und Anspruch auf eine Pendlerpauschale hat. Diese Regelung ersetzt den geltenden Pendlerzuschlag.

Die **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge steht auch Pensionisten zu**. Diese erhalten eine Gutschrift von 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge, jedoch **maximal 110 Euro pro Jahr**.

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden von der ÖVP Oberösterreich (OÖVP) und dem ÖAAB Oberösterreich (OÖAAB) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden von der OÖVP mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann die OÖVP jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Medieninhaber/Herausgeber: ÖAAB Oberösterreich, Harrachstraße 12/4, 4020 Linz

Hinweis: In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislatischen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Herausgegeben mit Unterstützung des Verein





**FAMILIEN-
BONUS
PLUS**

FÜR SIE ERREICHT:

**ECHTE ENTLASTUNG
FÜR FAMILIEN!**

Der Familienbonus bringt bis zu 1.500 Euro pro Kind und Jahr. Mehr dazu auf www.familienbonusplus.at.



**DIE ARBEITNEHMER
IN DER OÖVP.**

ÖAAB Oberösterreich
Harrachstraße 12/4, 4020 Linz
Tel. 0732 66 28 51 - 0
Mail oeaab@ooe-oeaab.at
www.ooe-oeaab.at